



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA an
- die öffentlichen Schulen
- die Schulämter
- die Ministerialbeauftragten
- die Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1 – 5 S 4432 – 6a.46745

München, 30.07.2012
Telefon: 089 2186 2088
Name: Herr Richter

Sprachreisen kommerzieller Anbieter
hier: Klarstellung zum OWA vom 14.06.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass weisen wir betreffend des OWAs vom 14.06.2012
(Az. II.1 – 5 S 4432 – 6a.46742) zur Klarstellung auf Folgendes hin:

Sofern die pädagogische Gesamtverantwortung für Reisen bei der Schullei-
tung verbleibt, ist das obige OWA nicht einschlägig.

Diese Gesamtverantwortung ist insbesondere zu bejahen, wenn die Schule
die Reise organisiert, Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler begleiten
und betreuen sowie das Programm vor Ort durchführen. Unschädlich ist die
Beauftragung externer Unternehmen oder Partner zur Erfüllung einzelner
Teilleistungen der Reise (Übernachtung, Programmteile, etc.).

In diesen Fällen handelt es sich um eine schulische Veranstaltung im Sinne
von Art. 30 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unter-
richtswesen (BayEUG) und um eine Fahrt im Sinne von Nr. 3.1 der Be-

kanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 09. Juli 2010 (KWMBI. S. 204), sodass die Schülerinnen und Schüler auch gesetzlich unfallversichert sind.

Das OWA vom 14.06.2012 bezog sich lediglich auf solche Reisen kommerzieller Anbieter, bei welchen die Schule weder an der Planung und Durchführung der Reise beteiligt ist noch Einfluss auf die Organisation und Programm hat, sondern nur einzelne Schülerinnen bzw. Schüler auf private Initiative eine solche Sprachreise durchführen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dobmeier
Ministerialrätin